[DE] Gericht bestätigt Sperrungsverfügungen gegenüber Access-Providern

IRIS 2005-8:1/17

Thorsten Ader
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 10. Mai 2005 die Klage eines Access-Providers (hierbei handelt es sich um Anbieter, die lediglich den Zugang zum Internet vermitteln) abgewiesen, die sich gegen sog. Sperrungsverfügungen der Düsseldorfer Bezirksregierung richteten. Diese Verfügungen betrafen die Sperrung des Zugangs zur Nutzung zweier Internetseiten mit rechtsradikalen Inhalten, auf denen u.a. der Holocaust verherrlicht bzw. verharmlost wird. Anbieter dieser Websites sind in den USA ansässige Internet-Provider, die diese Seiten inhaltlich gestaltet und ins Netz gestellt haben (sog. Content-Provider bzw. Service/Host-Provider). Da Maßnahmen der deutschen Behörde gegenüber diesen Anbietern in den USA als nicht erfolgversprechend anzusehen waren, sei die Inanspruchnahme der in Nordrhein-Westfalen ansässigen Access-Provider durch die Beklagte rechtmäßig erfolgt. Die von ihnen verlangte Sperrung des Zugangs zu den entsprechenden Websites sei technisch möglich und auch zumutbar, führt das Gericht weiter aus. Da es sich bei den Sperrungsverfügungen nach der Einschätzung des Gerichts um Dauerverwaltungsakte handelt, hatte es sich zudem mit einen Wechsel auf der Beklagtenseite auseinanderzusetzen, der auf das Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages am 1. April 2003 zurückzuführen ist. Der Zuständigkeitsübergang von der Bezirksregierung Düsseldorf auf die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen habe an der Rechtmäßigkeit der Verfügungen jedoch nichts geändert, stellt das Gericht fest. Auch unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten sei die Verfügung nach heute geltendem Recht nach wie vor als rechtmäßig anzusehen.

Die Entscheidung gelangt damit in weiten Teilen zu den gleichen Ergebnissen wie bereits das Verwaltungsgericht Köln in einem Urteil vom 3. März 2005 (Az. 6 K 7151/02), welchem ebenfalls die Klage eines Access-Providers gegen eine Sperrungsverfügung der Düsseldorfer Bezirksregierung zugrunde lag.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10. Mai 2005, Az. 27 K 5968/02

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025